



BEI RINDERN WERDEN die förderbaren Tiere aus der Rinderdatenbank (eAMA) mit Stichtag 1. April für das Förderjahr ermittelt.

Foto: Fürstaller

AUFRECHTERHALTUNG HEIMISCHER NUTZTIERRASSEN

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Seltene Nutztierassen stellen ein durch die züchterische Arbeit von Bauern über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar. Sie bilden eine wichtige Grundlage für züchterische Fortschritte. Durch die Förderung von Zucht und nachhaltiger Nutzung gefährdeter Nutztierassen leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft.

ALEXANDRA MEINHART, BED

Die Förderungsvoraussetzungen für die beantragten förderbaren Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind einzuhalten.

Förderbare Tiere sind Zuchttiere entsprechend den Tierzuchtgesetzen der Länder mit folgenden Anforderungen:

■ Als Stichtag gilt der 1. April des Antragsjahres, sofern kein anderer Zeitpunkt dezidiert festgelegt ist

■ Kuh: Bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt

■ Stute: Bis spätestens am 31. Mai des Antragsjahres einmal gefohlt und eine weitere Abfohlung muss zumindest innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung erfolgen

■ Mutterschaf: Bis spätestens am Stichtag einmal gelammt

■ Mutterziege: Bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt

■ Zuchtsau: Bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt und zumindest jeder zweite Wurf muss reinrassig sein

■ Stier, Widder, Bock und Eber: Sind im Rahmen des anerkannten Generhaltungsprogramms zur Zucht zugelassen und haben eine gesicherte Abstammung aufzuweisen. Es muss ein jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, angenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht, erfolgen. Stier muss spätestens am Stichtag zwei Jahre alt sein, Widder und Bock spätestens am Stichtag ein Jahr alt und Eber muss spätestens am Stichtag sechs Monate alt sein.

■ Hengst: Muss spätestens am 31. Mai des Antragsjahres 2,5 Jahre alt sein. Wenn ein Hengst am 31. Mai älter als fünf Jahre ist, muss zum 31. Mai des Antragsjahres zumindest ein le-

bend geborener Nachkomme im Herdebuch in den letzten zwei Jahren registriert sein

■ Tiere zur Nachbesetzung sind Tiere, die zum Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen

■ Hochgefährdete Rassen haben im Generhaltungsprogramm umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten, z. B. vorgegebene Anpaarung der verantwortlichen Zuchtorganisationen

Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

■ Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen gemäß Rassenliste laut Anhang F der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015

■ Mindestteilnahme pro Jahr mit mindestens einem förderbaren Tier

■ Jährliche tierbezogene Beantragung der förderbaren Tiere im Mehrfachantrag Flächen mit Stichtag 1. April

■ Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren erfolgt durch die verantwortliche Zuchtorganisation bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres

■ Haltedauer mindestens vom 1. April bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres

Folgende Meldungen an die AMA sind zu tätigen:

■ Eine Weitergabe zwecks Zuchteinsatzes für einen vorübergehenden Aufenthalt von Zuchttieren auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke ist für maximal sechs Monate sowie der vorübergehende Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für

ERHALTUNG GEFÄHRDETER NUTZTIERRASSEN

	Gefährdete Rassen (G)	Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)	Hochgefährdete Rassen (H)
Kuh, Stute	180 €	210 €	280 €
Mutterschaf/-ziege	40 €	50 €	60 €
Zuchtsau	-	-	150 €
Stier, Hengst	360 €	420 €	560 €
Widder, Bock	80 €	100 €	120 €
Zuchteber	-	-	300 €

EIGENE BEHIRTUNGSPRÄMIE FÜR MILCHKÜHE, -SCHAFE UND -ZIEGEN

Neues bei **Alpung** und **Behirtung**

maximal drei Monate zulässig. Vor der vorübergehenden Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen

■ Ein Abgang von beantragten Tieren während der Haltedauer ist innerhalb von zehn Arbeitstagen für diese Maßnahme gesondert an die AMA zu melden

■ Eine Nachbesetzung muss innerhalb von fünf Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse sowie des gleichen Geschlechts und Nachbesetzungsmeldung erfolgen. Unter Bezug auf diese Maßnahme muss eine Meldung an die AMA innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Nachbesetzung durchgeführt werden

■ Die Meldefrist entfällt bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang bei Vorliegen gleichinhaltenlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis). Ersatztiere sind Tiere, die zum Stichtag alle Anforderungen bis auf die Anforderung hinsichtlich Nachkommen erfüllen, diese aber im Laufe der Haltedauer erfüllen werden

Änderungen auf einen Blick

■ Deutliche Anhebung der Prämiensätze in den einzelnen Tierkategorien

■ Die Höhe der Prämie gliedert sich in drei verschiedene Gefährdungsgrade: „Gefährdete Rassen (G)“, „Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)“ und „Hochgefährdete Rassen (H)“

■ Eine Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ oder „Biologische Wirtschaftsweise (Bio)“ ist nicht Voraussetzung

■ Die Förderung wird jährlich für jene Tiere gewährt, die im Zeitraum von 1. April bis 31. Dezember am Betrieb gehalten werden

Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die auf der Alm gemolken werden, gibt es im neuen ÖPUL eine gesonderte Behirtungsprämie von 100 €. Bei allen anderen Tierkategorien kommt zur Alpungsprämie im Falle der Behirtung die entsprechende Behirtungsprämie dazu.

ALEXANDRA MEINHART, BED

Die Almwirtschaft hat in Österreich neben der Berglandwirtschaft einen wichtigen Stellenwert für Gesundheit, Tourismus, Umweltschutz, Ökologie und Kultur eingenommen. Nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alm mit Weidetieren kann die Flächen im gewünschten Zustand erhalten und Gefahren wie erhöhten Oberflächenabfluss, Schneegleiten, Blaikenbildung oder die Änderung der Vegetation verhindern.

Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

■ Die Alm muss im Almkataster des jeweiligen Bundeslandes eingetragen sein

■ Förderbare Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen müssen mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden

■ Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und Hochlegern bestehen

Die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen gilt auf allen Almflächen des Betriebes.

■ Mindestbestoßung mit drei RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung

■ Mindestbestoßung der Alm von mindestens 60 Tagen durch die in der Almauftriebs-



GEEIGNETE UNTERKUNFTSMÖGLICHKEITEN für das Hirt-Personal müssen vorhanden sein und werden bei Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Foto: Meinhart

liste ausgewiesenen RGVE betreffend Schafe, Ziegen und Pferde und die über die „Alm/Weidemeldung Rinder“ gemeldeten Rinder

■ Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein

■ Eine Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter) ist zulässig

■ Verzicht der Verfütterung von „almfremder Silage“ und von „almfremdem Grünfutter“

■ Auftrieb von maximal zwei RGVE/ha Almfutterfläche. Bestoßene Almflächen im Ausland werden bei der Ermittlung des Viehbesatzes berücksichtigt

■ Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche

■ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf der beantragten Almfläche. Zulässig sind Pflanzen-

schutzmittel und Düngemittel gemäß EU-VO 834/2007

■ Verzicht von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Almfläche

Voraussetzungen für Behirtungszuschlag

■ Der Behirtungszuschlag ist für die Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen möglich

■ Eine tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere ist erforderlich

■ Die Pflege der Weideflächen ist einzuhalten

■ Geeignete Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein

■ Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens im Jahr 2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von vier Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich

ALPUNG UND BEHIRTUNG

Details	€/ha
Alpung	
■ Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
■ Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	50
■ Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar	60
Behirtung (Behirtungszuschläge pro RGVE)	
■ Für die ersten zehn RGVE	90
■ Ab der elften RGVE	20
■ Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen	100